

A m t s b l a t t

für die Gemeinde Dörverden



Nr. 4 Jahrgang 2024

Dörverden, 09.02.2024

Inhalt	Seite
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Stedeberger See“	1 - 2

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Stedeberger See“

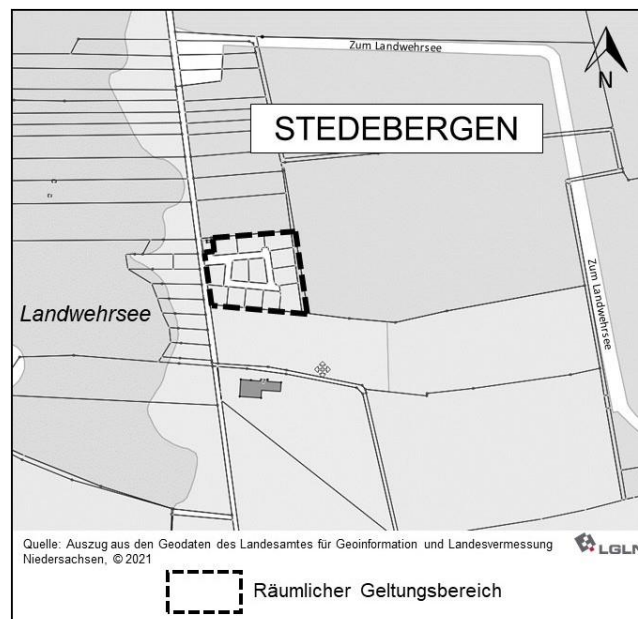
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dörverden hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Stedeberger See“ gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Stedeberger See“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Stedeberger See“ befindet sich östlich des Landwehrsees in Stedebergen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der o. g. Bauleitplan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Dörverden, Fachbereich I (Bauen), Große Straße 80, 27313 Dörverden, während der Öffnungszeiten (Montag – Mittwoch u. Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Termine außerhalb der genannten Öffnungszeiten können telefonisch (04234 / 399-0) oder per E-Mail unter info@doerverden.de vereinbart werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Dörverden unter <http://www.doerverden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Stedeberger See“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Dörverden, den 08.02.2024

GEMEINDE DÖRVERDEN

gez. Alexander von Seggern
Bürgermeister